Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/16 Bkv5/94, Bkv3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1994

Norm

RAO §2 Abs1
RAO §30

Rechtssatz

Bei einem Rechtsanwalt kann nur die Praxis als Rechtsanwaltsanwärter (§ 30 RAO) geschöpft werden. Eine andere Beschäftigung oder Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist sowohl nach dem Wortlaut des § 2 Abs 1 RAO als auch dessen ratio weder praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt (§ 2 Abs 1 erster Halbsatz RAO) noch eine Alternativpraxis oder Ersatzpraxis (§ 2 Abs 1 zweiter Halbsatz RAO).

Entscheidungstexte

- Bkv 5/94
  Entscheidungstext OGH 16.12.1994 Bkv 5/94
- Bkv 3/95
  Entscheidungstext OGH 15.12.1995 Bkv 3/95
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Rechtsgutachtenerstellung auf Werkvertragsbasis. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071870

Dokumentnummer

JJR_19941216_OGH0002_000BKV00005_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at